

- Kulturprogramme
- Kfz-Abschlepp- und Tankstellendienst
- und andere allgemeininteressierende Ansagen.

(2) Der Ansagedienst wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) Die Rufnummern des Ansagedienstes sind aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

§51

Sperren von Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers

- (1) Auf Antrag des Teilnehmers können vorübergehend
- Hauptanschlüsse für ankommende und abgehende Gespräche gesperrt werden (Antragvollsperrung),
 - Hauptanschlüsse für ankommende oder abgehende Gespräche gesperrt werden (Antragteilsperrung),
- ohne daß eine Änderung des Teilnehmersverhältnisses vorgenommen wird.

(2) Das Sperren von Hauptanschlüssen wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§52

Telegramme über Fernsprechanschlüsse

(1) Telegramme können über Fernsprechanschlüsse aufgegeben und zugesprochen werden.

(2) Das Aufgeben und Zusprechen von Telegrammen über Fernsprechanschlüsse unterliegt den Bestimmungen der Telegrammordnung.

(3) Die Rufnummer der Telegrammaufnahme ist aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

§53

Sonstige Leistungen

Die Deutsche Post übernimmt auf Verlangen des Teilnehmers Vergleichszählungen von Gesprächen und Gebühren und Aufträge für Nachforschungen.

Abschnitt XI

Materielle Verantwortlichkeit und Sanktionen

§54

Ersatzpflicht der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernsprecheinrichtungen von der Deutschen Post Pflichten verletzt werden und dadurch rechtswidrig ein Schaden verursacht wurde oder wenn der Schaden durch einen Mangel ihrer Fernmeldeanlagen verursacht wurde.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden entstanden ist, weil der Teilnehmer ihm bekannte, verdeckt geführte Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnliche Anlagen nicht angegeben hat.

§55

Ersatzpflicht des Teilnehmers

(1) Die Teilnehmer sind für alle Schäden verantwortlich, die sie der Deutschen Post durch Verletzung ihrer Pflichten aus dem Teilnehmersverhältnis rechtswidrig verursachen. Bürger sind unter diesen Voraussetzungen jedoch nur ersatzpflichtig, wenn sie als Teilnehmer den Schaden schuldhaft verursacht haben.

(2) Ein Teilnehmer, der anderen seine Fernsprechanschlüsse zur ständigen Benutzung oder zur Mitbenutzung überläßt, ist für dessen Verhalten wie für eigenes verantwortlich.

§56

Sperren von Hauptanschlüssen durch die Deutsche Post

(1) Ist ein Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand oder verletzt er die Teilnehmerpflichten gemäß § 4, ist die Deutsche Post berechtigt, nach entsprechender Ankündigung seine Hauptanschlüsse zu sperren (Zwangssperre), ohne daß dadurch das Teilnehmersverhältnis beendet wird.

(2) Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 55 Abs. 2 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) der Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde bei der Dienststelle der Deutschen Post einlegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§57

Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich entgegen dem vorgesehenen Zweck gemäß § 29 Notgespräche anmeldet, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Abschnitt XII

Schlußbestimmungen

§58

Sonderregelungen

Abweichungen von dieser Anordnung, die im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich sind, werden im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien für die bewaffneten Organe vereinbart.

§59

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 über den Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 421),
- Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1960 über den Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 400),
- Anordnung Nr. 3 vom 20. April 1961 über den Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (GBl. II Nr. 28 S. 172),
- Anordnung Nr. 4 vom 13. Januar 1962 über den Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (GBl. II Nr. 8 S. 67),
- Anordnung Nr. 5 vom 29. November 1966 über den Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (GBl. II Nr. 157 S. 1242),
- Anordnung Nr. 6 vom 15. Dezember 1970 über den Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 723).

Berlin, den 21. November 1974

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze